

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 69/08 B

L 7 AL 3172/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 884/06 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. Dezember 2005.
- 2 Die Beklagte hat die Bewilligung von Alg aufgehoben, weil der Kläger nicht mehr objektiv verfügbar sei und die Nahtlosigkeitsregelung des § 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) nicht mehr greife (Bescheid vom 24. November 2005; Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2006). Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV) habe im November 2005 auf Anfrage mitgeteilt, dass Leistungen der medizinischen Rehabilitation nicht erbracht werden könnten, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden könne und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vorlägen.
- 3 Während das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben hat, hat das Landessozialgericht (LSG) die Auffassung der Beklagten bestätigt, das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. April 2008). Die DRV habe mit der von ihr gewählten Formulierung ersichtlich an die persönlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Nr 2 Buchst b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) angeknüpft und damit das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit festgestellt, so dass die Sperrwirkung des § 125 SGB III für die Annahme fehlender Verfügbarkeit weggefallen sei.
- 4 Mit der Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend. Es sei zu klären, welche formalen und materiellen Anforderungen an die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 125 Abs 1 SGB III zu stellen seien (Frage 1). Weiter stelle sich die Frage, ob die Beklagte darauf hinzuwirken habe, dass durch den Rentenversicherungsträger eine unzweideutige Feststellung getroffen werde (Frage 2). Diese Fragen seien nicht höchstrichterlich geklärt, weil die vom LSG zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. April 1998 - B 7 AL 18/97 R - zu einer abweichenden Rechtslage (§ 105a Arbeitsförderungsgesetz <AFG>) ergangen sei. Das LSG habe zudem verfahrensfehlerhaft entschieden, weil es bei einer Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung nicht durch Einzelrichter hätte entscheiden dürfen.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - darlegen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mWN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 7 Bezüglich beider vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und damit an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger hat zwar die Rechtsprechung des BSG zu § 105a AFG zitiert, seine Ausführungen jedoch darauf beschränkt, dass diese wegen der unterschiedlichen Begriffe (§ 105a AFG: Erwerbs- und Berufsunfähigkeit; andererseits § 125 SGB III: verminderte Erwerbsfähigkeit) nicht übertragbar sei, ohne die angeblichen Unterschiede näher zu erläutern. Zu Frage 2 gilt dies umso mehr, als gerade die vom Kläger zitierte Entscheidung des Senats vom 29. April 1998 - B 7 AL 18/97 R - (SozR 3-4100 § 105a Nr 5 S 22: "eindeutige Feststellung") das aufgeworfene Problem anspricht.
- 8 Auch die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die die Verfahrensmängel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß



§ 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).

- 9 Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte bei diesem Rechtsstreit wegen der grundsätzlichen Bedeutung nicht durch Einzelrichter entscheiden dürfen, hat der Kläger dies nicht näher spezifiziert. Dazu hätte wegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl BSG SozR 4-1500 § 155 Nr 1 sowie BSG SozR 4-1500 § 155 Nr 2), die allerdings Fälle betraf, in denen der Einzelrichter selbst die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat, Veranlassung bestanden. Diese Situation ist der vorliegenden nicht vergleichbar; hier hat der Einzelrichter selbst eine grundsätzliche Bedeutung gerade verneint. Dass in diesem Fall das LSG falsch besetzt sein soll, hätte näher begründet werden müssen. Die Beschwerde beschränkt sich demgegenüber auf die bloße Behauptung ohne irgendwelche weiteren Ausführungen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

